

Auf gerichtsfester Grundlage

In Nordrhein-Westfalen muss die Abwassergebühr seit diesem Jahr nach einem getrennten Maßstab für Schmutz- und Regenwasser berechnet werden. Dieser Beitrag beschreibt, wie drei Eifel-Kommunen zu ihrer neuen Kalkulation kommen.



Foto: Berg & Partner

„Info-Büro Niederschlagswasser“ in Monschau: Es ist sinnvoll, die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

Rund 160 Kommunen in Nordrhein-Westfalen, deren Entwässerungssatzungen nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) in Münster vom 18. Dezember 2007 zur gesplitteten Abwassergebühr (AZ 9A3648/04, bestätigt mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 2008, AZ 9B19.08) nicht mehr gerichtsfest sind, müssen ihre Abwassergebührenkalkulation umstellen. Die Schmutzwassergebühr ist nach dem Frischwasserverbrauch, das Niederschlagswasser über die an den Kanal angeschlossenen versiegelten Flächen zu berechnen.

Bei der Umstellung der Kalkulation ist zu beachten: Welche Flächen sind als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr relevant? Wie wird die Bemessungsgrundlage ermittelt? Wird neben der Nutzungs- auch eine Grundgebühr eingeführt?

Die Gemeinden Simmerath und Roetgen sowie die Stadt Monschau haben sich mit Unterstützung des Ingenieurbüros Berg & Partner (Aachen) für die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise entschieden.

Flächenermittlung und Flächenerhebung: Bildflüge mit Versiege-

lungskartierung sind teuer, daher wurde die reine Befragung der Grundstückseigentümer bevorzugt (Selbstauskunftsverfahren). Angeschrieben wurden alle Eigentümer mit Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- und Regenwasser.

Öffentlichkeitsarbeit: Um einen guten Rücklauf der Erhebungsbögen zu erreichen, wurde über die Presse ausführlich zum Thema informiert und in jedem Rathaus eine vom Ingenieurbüro betreute (und stark genutzte!) Info-Stelle eingerichtet.

Softwaregestützte Datenverwaltung: Die anfallenden Daten werden vom Ingenieurbüro Berg & Partner mithilfe einer Software der Umgis Informatik (Darmstadt), kombiniert mit einer GIS-Lösung, bewältigt. In Simmerath, Roetgen und Monschau waren zwischen 2900 und 3900 Grundstücke zu erfassen.

Plausibilitätskontrollen: Nicht plausible Flächenangaben werden anhand der Fragebögen überprüft und gegebenenfalls durch das Ingenieurbüro vor Ort kontrolliert.

Gebührenkalkulation: Neben den angeschlossenen privaten Grundstücksflächen sind die abflusswirksamen öffentlichen Straßenflächen zu ermitteln. Die Daten hierzu wurden in allen drei Gemeinden aus dem Straßenkataster (System Tifosy) generiert. Überlegungen, neben der Nutzungs- auch eine Grundgebühr einzuführen, wurden bereits beim Erhebungsbogen mit berücksichtigt, in dem abgefragt wurde, welche der bebauten und befestigten Flächen an den Kanal angeschlossen sind.

Kostenaufteilung: Die Entwässerungskosten werden in Schmutzwasser- und in Niederschlagswasseranteile aufgeteilt und der Anteil für die Entwässerung der öffentlichen Flächen an den Kosten für das Niederschlagswasser berechnet. Der Kostenanteil für das „private“ Niederschlagswasser wird auf die erhobene Gesamtfläche verteilt, sodass sich eine Niederschlagswassergebühr mit der Leistungseinheit Euro/Quadratmeter angeschlossene versiegelte Fläche ergibt. Sollte eine Grundgebühr eingeführt werden, ist der diesbezügliche Kostenanteil abzuziehen.

Satzungsänderung: Noch vor dem Versand der Gebührenbescheide sind die Regelungen und Gebührensätze zur Niederschlagswassergebühr in die Entwässerungssatzung/Gebührensatzung aufzunehmen.

Folgearbeiten: In der jährlichen Gebührenkalkulation sind Veränderungen bei den angeschlossenen Flächen zu berücksichtigen. Die Datenpflege bei den öffentlichen Flächen erfolgt über das Straßenkataster, die bei den privaten Flächen sollte im Bauamt oder Steueramt angesiedelt sein.

Petra Heinrichs-Stalitz

Die Autorin

Petra Heinrichs-Stalitz ist Mitarbeiterin des Ingenieurbüros Berg & Partner in Aachen